



AMT BREITENBURG

Merkblatt über die Haltung von Hunden in den Gemeinden des Amtes Breitenburg

Die gesetzlichen Vorschriften sind im Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) des Landes Schleswig-Holstein sowie in den Hundesteuersatzungen zu finden.

Allgemeine Pflichten:

Ein Hund, der in einer der Gemeinden des Amtes Breitenburg gehalten wird, muss innerhalb von 14 Tagen angemeldet werden. Hunde sind im Steueramt des Amtes Breitenburg, Osterholz 5, Breitenburg, Zimmer 17, an- und abzumelden.

Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Diejenigen Personen, die Hunde führen, müssen diese jederzeit so beaufsichtigen und auf diese einwirken können, dass weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden.

Wer einen Hund **außerhalb eines ausbruchsicheren Grundstücks** führt oder laufen lässt, hat diesem Hund ein Halsband, eine Halskette oder vergleichbare Anleinvorrichtung mit Hundesteuermarke anzulegen, aufgrund derer der Hundehalter ermittelt werden kann.

Es gilt grundsätzlich für alle Hunde Leinenpflicht - § 3 Abs. 2 HundeG

- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufs- und anderen innerörtlichen Bereichen, auf Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
- in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hunderauslaufgebiete,
- bei Mehrfamilienhäusern auf dem gesamten Grundstück und im Gebäude mit Ausnahme der nicht dem Gemeingebrauch unterliegenden selbstgenutzten Räume oder Flächen,
- in öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln,
- in Sportanlagen und auf Zelt- und Campingplätzen,
- auf Friedhöfen,
- auf Märkten und Messen,
- in Wäldern (§ 17 LWaldG – Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein)
- auf Deichen (Landeswassergesetz)

Es ist verboten, Hunde mitzunehmen in (§ 3 Abs. 3 HundeG) :

1. Kirchen, Kindergärten, Schulen und Krankenhäuser,
 2. Theater, Lichtspielhäuser, Konzert-, Vortrags- und Veranstaltungsräume und
 3. Badeanstalten sowie Badestellen, Spielplätze und Liegewiesen
- Ferner ist es verboten, Hunde dort laufen zu lassen.

Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität auszubilden.
Verunreinigungen durch den Hund sind **unverzüglich** zu entsorgen.

Gefährliche Hunde § 7 HundeG

In § 7 Abs. 1 Hundegesetz sind Tatbestände aufgeführt, die dazu führen, dass ein Verfahren „Feststellung gefährlicher Hund“ eingeleitet wird. Bereits wiederholtes aggressives Verhalten oder auch Anspringen, aber auch Beißvorfälle sind hier u.a. für die Aufnahme eines Prüfverfahrens aufgeführt.

Kennzeichnungspflicht/Hundehaftpflichtversicherung

Für Hunde, die älter als 3 Monate sind, besteht gem. § 5 HundeG die Pflicht einer elektronischen Kennzeichnung (Chip, Transponder). Der Transponder muss in der Codestructur und dem Informationsgehalt dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Für „gefährlich“ eingestufte Hunde besteht die Pflicht, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen - § 10 Abs. 1 Nr. 3 HundeG.

Sachkundeprüfung

Wird ein Hund als gefährlich - § 7 HundeG - eingestuft, haben die Halter unter anderem eine theoretische und praktische Sachkundeprüfung abzulegen, um den Hund weiterhin halten zu dürfen.

Grundsätzlich kann jeder Hundehalter diese Prüfung ablegen, ist aber nicht dazu verpflichtet, wenn der Hund nicht als gefährlich eingestuft wurde.

- Bei Anmeldung von bereits durch eine andere Behörde als „gefährlich“ festgestellten Hunden ist im Ordnungsamt vorzusprechen.

Leinen- und Maulkorbzwang

Wurde auf Grundlage des § 7 Abs. 1 HundeG die Gefährlichkeit eines Hundes festgestellt, besteht ein Leinen- und Maulkorbzwang.

Geldbußen

Bei Verstoß gegen die genannten Bestimmungen, handelt es sich um eine ordnungswidrige Handlung. Diese kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.